

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Rechtliche Grundlage:

Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §75 Abs.3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahmen und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z.B. Jugendgruppen, Ministranten-Gruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des §72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

Notwendigkeit:

Die Notwendigkeit ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren.

Wenn davon auszugehen ist, dass nur ein minimales Gefährdungspotential besteht, kann auf die Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.

Faktoren:	notwendig	nicht notwendig
<u>Art</u> des Kontakts	<p>Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, usw.</p> <p>Hierarchie-, Macht-, Abhängigkeitsverhältnis</p> <p>Große Altersdifferenz</p> <p>Besonderes Abhängigkeitsverhältnis/Schutzbedürfnis</p>	<p>Keine Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, usw.</p> <p>Kein Hierarchie-, Macht-, Abhängigkeitsverhältnis</p> <p>Niedrige Altersdifferenz</p> <p>Kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis/Schutzbedürfnis</p>
<u>Intensität</u> des Kontakts	<p>Einzelbetreuung der Gruppe</p> <p>Geschlossener Kontext (Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung, ...)</p> <p>Intimität, Wirken in die Privatsphäre des Kindes</p>	<p>Mehrere Personen betreuen zeitgleich die Gruppe</p> <p>Offener Kontext (Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung, ...)</p> <p>Keine Intimität, kein Wirken in die Privatsphäre des Kindes</p>
<u>Dauer</u> des Kontakts	<p>Regelmäßige Tätigkeit</p> <p>Immer die gleiche Gruppe</p> <p>Freizeiten/mehrtägige Projekte</p>	<p>Punktuelle oder einmalige Tätigkeit</p> <p>Unterschiedliche Gruppen</p>

Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnis

- Es liegt in der Hand des Trägers, wie er das Gefahrenpotential der Tätigkeiten und die daraus entstehende Notwendigkeit in die Einsicht des Erweiterten Führungszeugnis einschätzt
- Wird ein Erweitertes Führungszeugnis als notwendig angesehen muss der/die Ehrenamtliche zur Vorlage aufgefordert werden
- Ein erweitertes Führungszeugnis muss immer persönlich im Einwohnermeldeamt des Wohnorts beantragt werden
 - Wichtig: Es kann erst mit Vollendung des 14 Lebensjahrs beantragt werden
 - Es fallen immer Kosten an
- Wenn Grund der Vorlage eine ehrenamtliche Tätigkeit ist kann von der Gebühr befreit oder die Gebühr zurückerstattet werden, dafür ist ein Nachweis des Trägers notwendig

Befreiung von der Gebühr:

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zweck des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis

- Es dürfen keine Erweiterten Führungszeugnisse behalten oder kopiert werden
- Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden
- Es darf nur erfasst werden, dass kein Eintrag vorhanden ist, der einen Ausschluss aus der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Folge hätte
 - *Dokumentation von Ehrenamtlichen die aufgrund des Führungszeugnisses nicht mehr tätig sein dürfen?*
- Alle fünf Jahre muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden
- Die erhobenen Daten müssen vertraulich und nach Datenschutzrichtlinien behandelt werden
- Wenn der/die Ehrenamtliche seine/ihre Tätigkeit einstellt muss auch die Dokumentation vernichtet/gelöscht werden